

Satzung über die Kommunalstatistik der Stadt Saalfeld/Saale (Statistiksatzung - StatisS) vom 4. Mai 2012

Die Stadt Saalfeld/Saale erlässt auf Grundlage des § 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung vom 16.08.93 (GVBl. 1993, S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003, (GVBl. 2003, S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2011 (GVBl. 2011, S. 531, 532) und § 24 Abs. 2 des Thüringer Statistikgesetzes vom 21.07.92 (GVBl. 1992, S. 368) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.11.2004 (GVBl. 2004, S. 853) folgende Satzung:

§ 1

Kommunalstatistik der Stadt Saalfeld/Saale

- (1) Die Stadt Saalfeld führt zur Gewinnung statistischer Informationen, die sie zur Erfüllung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben benötigt, eine Kommunalstatistik durch.
- (2) Zur Kommunalstatistik der Stadt Saalfeld gehört die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose (Stadtforschung). Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser Satzung dürfen bei der Stadt Saalfeld/Saale gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.
- (3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Verwaltungsstelle ihre eigenen Daten für ihre eigenen Zwecke nach den für diese Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen er- und verarbeitet und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen dieser Satzung ausgenommen.

§ 2

Aufgaben der Statistikstelle

- (1) Die Aufgaben der Kommunalstatistik der Stadt Saalfeld/Saale werden der Statistikstelle zugewiesen. Die Statistikstelle wird dem Stadtplanungsamt der Stadt Saalfeld/Saale unterstellt.
- (2) Von der Statistikstelle im Stadtplanungsamt werden folgende Aufgaben wahrgenommen:
 1. Vorbereitung und Durchführung statistischer Erhebungen aufgrund Bundes- oder Landesgesetz sowie freiwilliger kommunalstatistischer Erhebungen und Umfragen, Gewinnung statistischer Daten aus Verwaltungstätigkeit, aus Quellen der Landes- und Bundesstatistik und aus Quellen örtlicher und überörtlicher Ver- und Entsorgungsträger.
 2. Aufbau, Pflege und Betreuung der städtischen Datensammlungen zur statistischen Information in Form von Einzel- und Aggregatdaten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke. Archivierung statistischer Unterlagen und sonstigen fachspezifischen Schriftguts.
 3. Aufbau, Pflege und Betreuung der Instrumente zur Gewinnung und Darstellung statistischer Informationen. Hierzu gehören:
 - a) Schlüsselsysteme, Datenbeschreibungen und Dokumentationen

- b) das allgemeine räumliche Bezugssystem
 - c) EDV-Programme zur Datenverwaltung, Datenaufbereitung, zur statistischen Analyse, Prognose und Modellrechnung sowie zur tabellarischen, grafischen und kartografischen Darstellung.
4. Aufbau und Betreuung des Statistischen Informationssystems der Stadt Saalfeld/Saale.
 5. Bereitstellung statistischer Daten und Instrumente unter Gewährleistung der statistischen Geheimhaltung.
 6. Datenaufbereitung, Durchführung statistischer Analysen, Prognosen und Modellrechnungen (Stadtforschung).
 7. Bereitstellung, Vermittlung und Veröffentlichung statistischer Informationen aus eigenen und fremden Quellen unter Beachtung der sich aus Bundes- und Landesgesetzen ergebenden Vorschriften.
 8. Fachvertretung der kommunalen Statistik innerhalb und außerhalb der Verwaltung, örtliche und überörtliche Koordination und Kooperation, Sicherung der Verfügbarkeit statistischer Daten sowie die Zuverlässigkeit und Vergleichbarkeit statistischer Informationen für die Stadtverwaltung.
 9. Aufgaben der örtlichen Erhebungs- und Berichtsstelle für Bundes- und Landesstatistiken, soweit durch Bundes- und Landesrecht nichts anderes bestimmt ist. Werden bei Großzählungen zusätzliche Erhebungsstellen durch die Stadt eingerichtet, sind diese der Statistikstelle anleitungs- und weisungsfähig zu unterstellen.

§ 3 Geheimhaltung

- (1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die aufgrund statistischer Erhebungen gemacht und zu diesem Zweck an die Statistikstelle übermittelt werden, sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen geheim zu halten.
- (2) Geschäftsstatistiken und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind von den Bestimmungen der Satzung ausgenommen. Dazu zählen Daten der Verwaltung, die für ihre eigene Verwaltungstätigkeit er- und verarbeitet werden.
- (3) Es ist verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Das Verbot besteht auch nach Beendigung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit der Statistikstelle fort.

§ 4 Abschottung

- (1) Die Statistikstelle ist räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennt zu führen. Der Raum der Statistikstelle, in dem statistischen Einzeldaten verwahrt oder bearbeitet werden, ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
- (2) Nur die nach § 2 Abs. 2 dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben dürfen in diesem abgeschotteten Raum wahrgenommen werden.

- (3) Der Raum der Statistikstelle darf nur von den Mitarbeitern der Statistikstelle, dem Behördenleiter und dessen Stellvertreter sowie dem zuständigen Datenschutzbeauftragten betreten werden. Dritte dürfen den Raum nur unter besonderer Aufsicht betreten. Die gesetzlichen Befugnisse der Dienstvorgesetzten bleiben davon unberührt.
- (4) Der Zutritt durch Personen ist zu protokollieren.
- (5) Die in der Statistikstelle tätigen Personen müssen die Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Sie sind vor ihrem Einsatz auf die Einhaltung der Datenschutzgesetze und der Wahrung des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung schriftlich zu verpflichten und über die Folgen seiner Verletzung zu belehren. Soweit und solange sie Einzelangaben bearbeiten, dürfen sie nicht andere Aufgaben des Verwaltungsvollzuges wahrnehmen. Sie sind zur Geheimhaltung über statistische Einzeldaten auch gegenüber Dienstvorgesetzten verpflichtet.
- (6) Der Raum der Statistikstelle ist durch Dienstanweisung festzulegen.

§ 5 Datenverarbeitung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedient sich die Statistikstelle der automatisierten Datenverarbeitung. Diese Datenverarbeitung ist so zu organisieren, dass die Einhaltung der gültigen Datenschutzgesetze, des Statistikgeheimnisses nach § 3 dieser Satzung sowie die Dienstanweisungen der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale über Datenschutz, Datensicherung sowie über die Nutzung von Informationstechnik gewährleistet sind. Dabei gelten folgende Grundsätze:
 1. Der Raum, in dem geschützte Daten in automatisierten Verfahren bearbeitet werden, ist so zu sichern, dass er nur von den hierzu autorisierten Personen betreten werden kann.
 2. Der Zugriff auf geschützte Daten und Programme ist durch ein Passwort zu schützen und auf besonders autorisierte Personen zu beschränken.
 3. Alle Datenträger mit geschützten Daten sind eindeutig zu kennzeichnen, zu katalogisieren und unter gesondertem Verschluss zu verwahren.
 4. Programme, die den Zugang zu geschützten Daten eröffnen, sind zu dokumentieren und besonders zu schützen.
 5. Jede Verarbeitung geschützter Daten ist unter genauer Angabe der verwendeten Daten und Programme zu dokumentieren. Dies gilt auch, wenn die Statistikstelle Daten anderer Stellen in deren Auftrag verarbeitet. Die Dokumentation ist mindestens 5 Jahre aufzubewahren.
 6. Datenträger mit geschützten Daten sind unter Aufsicht in geschlossenen Fahrzeugen oder durch Boten in geschlossenen Transportbehältern zu befördern.
 7. Ausdrücke mit geschützten Daten sind einschließlich der Fehldrucke unverzüglich von der Statistikstelle zu übernehmen und in deren Räumlichkeiten zur weiteren Verarbeitung unterzubringen.

8. Maschinenlesbare Datenträger sind so verwahren, dass nur einzelne, besonders verpflichtete und autorisierte Personen Zugriff haben.
- (2) Zur automatisierten Verarbeitung ihrer Daten setzt die Statistikstelle Computertechnik ein. Sie ist hierbei mit Datenübertragungsleitungen an die zentrale Datenverarbeitung der Stadt Saalfeld/Saale angeschlossen.

Für die Verarbeitung geschützter Daten der Kommunalstatistik der Stadt Saalfeld/Saale mit Hilfe der zentralen Datenverarbeitung gelten folgende Grundsätze:

1. In der EDV-Abteilung sind die zum Schutz der Daten erforderlichen Maßnahmen zu treffen und zu gewährleisten.
2. Mitarbeiter der EDV-Abteilung, die Zugang zu geschützten Daten der Stadt Saalfeld/Saale haben, sind entsprechend schriftlich zu verpflichten.
3. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind nach Zustimmung der Statistikstelle so zu vernichten, dass die Kenntnisnahme von Daten ausgeschlossen ist.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Saalfeld/Saale


Matthias Graul
Bürgermeister

Saalfeld, den 04. Mai 2012

